20. Wahlperiode

Drucksache **20/8656**

HESSISCHER LANDTAG

28. 11. 2022

Kleine Anfrage

Elisabeth Kula (DIE LINKE) vom 15.06.2022

Bildungspolitische Grundsätze der Hessischen Verfassung und deren Verwirklichung in den hessischen Schulen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragestellerin:

Am 1. Dezember 1946 trat die Hessische Verfassung in Kraft. Mit dieser Verfassung hatten deren Mütter und Väter parteienübergreifend die Grundlage dafür gelegt, dass das Land Hessen sich als demokratisches Staatswesen konstituiert hat. Damit haben sie eine radikale Lehre aus der nationalsozialistischen Vergangenheit gezogen. Der Artikel 56 HV sollte gewährleisten, dass mit der „neuen Hessische Schule“ eine demokratische Sozialisationsinstanz für junge Menschen entsteht, an deren Gestaltung und Entwicklung die Eltern mitbestimmen sollten.
Mit diesem Artikel erhielt die „neue Hessische Schule“ als Ort für die demokratische Bildung aller jungen Hessinnen und Hessen Verfassungsrang.
Mit Blick auf den § 2 HSchG, der seit 1992 den Bildungs- und Erziehungsauftrag der hessischen Schulen verfassungskonform festlegt, befanden Elternvertreter, dass diese demokratischen und sozialen Anforderungen der Verfassung nach 75 Jahren nur unzureichend verwirklicht wurden. Solange die Hessische Schule als fächerzentrierter Lernort und nicht vorrangig als Sozialisationsinstanz verstanden wird, ist die verfassungskonforme Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach Artikel 56 Abs. 4 HV und § 2 HSchG nicht zu verwirklichen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Soweit die Fragestellerin davon ausgeht, die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen (HV) und nach § 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) erfolge nicht verfassungskonform, ist dem entschieden zu widersprechen. Die hessischen Schulen befähigen ihre Schülerinnen und Schüler unter anderem dazu, in Anerkennung der Werteordnung des Grundgesetzes sowie der Verfassung des Landes Hessen die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen sowie die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren. Politische Bildung und Wertevermittlung sind daher an hessischen Schulen nicht nur einem Fach zuzuordnen, sondern als eine fachübergreifende Aufgabe der Schulen zu verstehen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst in Hessen als eine der zentralen Aufgaben, die Schülerinnen und Schüler zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern heranzubilden, die sich mit den Grundwerten der Demokratie identifizieren und darüber hinaus auch fähig und gewillt sind, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und sich für die Demokratie zu engagieren. Dieser Auftrag wird an hessischen Schulen konsequent umgesetzt und ab der Grundschule im Unterricht auf vielfältige Weise aufgegriffen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, damit eine fächerübergreifende Grundhaltung für demokratische Bildung bei Schulleitungen und Lehrkräften so gelebt wird, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag nach Artikel 56, Abs. 4 HV und § 2 HSchG an allen hessischen Schulen verwirklicht werden kann?

Mit der Fragestellung wird der Eindruck erweckt, der Bildungs- und Erziehungsauftrag nach Art. 56 Abs. 4 HV und § 2 HSchG würde nicht an allen hessischen Schulen verwirklicht. Dem widerspricht die Landesregierung entschieden und verweist ergänzend zur Vorbemerkung darauf, dass Demokratiebildung bereits ab der Grundschule fächerübergreifend thematisiert wird. So sieht der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen vor, dass Kinder das Demokratieprinzip als „Alltagsdemokratie“ und damit auch in der Schule erleben. Die Kinder erwerben demokratische Kompetenzen wie Gesprächsregeln und Gesprächsdisziplin sowie die

Eingegangen am 28. November 2022 · Ausgegeben am 28. November 2022
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Akzeptanz von Mehrheitsentscheidungen, machen die Erfahrung, dass man auf seine eigene Umgebung einwirken kann und erlangen Sicherheit im Umgang mit demokratischen Aushandlungsprozessen. Zu den Werten und Orientierungskompetenzen, die der Bildungs- und Erziehungsplan nennt, gehören das Gefühl der Zugehörigkeit zur eigenen Kultur, die Sensibilität für und die Achtung vor Andersartigkeit und Anderssein, solidarisches Handeln, sozial und ökologisch verantwortlicher Umgang mit der eigenen Handlungsfreiheit sowie Unvoreingenommenheit gegenüber Personen mit anderen Werten, Einstellungen und Sitten. Die Anerkennung des anderen Geschlechts als gleichwertig und gleichberechtigt ist ebenfalls ein Bildungs- und Erziehungsziel, das der Bildungs- und Erziehungsplan vorgibt.

Eine weitere wichtige Grundlage für die fächerübergreifende Vermittlung einer demokratischen Grundhaltung und demokratischer Werte stellen überfachliche Kompetenzen dar, die für alle Fächer und für alle Schulformen in den Kerncurricula der Sekundarstufe I beschrieben sind. Von besonderer Relevanz ist hier der Aufbau von Sozialkompetenz. Grundlage der Entwicklung von Schülerinnen und Schülern ist die soziale Wahrnehmungsfähigkeit. In Interaktionen sollen die Lernenden Rücksichtnahme und Solidarität entwickeln. Kooperation und Teamfähigkeit werden in ihrer zentralen Bedeutung für ein erfolgreiches gemeinsames Lernen beschrieben. Bei auftretenden Spannungen soll den Lernenden ein angemessener Umgang mit Konflikten gelingen. Zur Sozialkompetenz gehören auch die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung, die aktive Ausübung von Gestaltungsrechten sowie ein Handeln, das zur interkulturellen Verständigung beiträgt. Für die gymnasiale Oberstufe sind im Kerncurriculum ebenfalls fachübergreifend „wertebewusste Haltungen“ verankert. Dazu gehören Kategorien wie Respekt, Gerechtigkeit, Fairness, Eigentum und friedliche Gesinnung im Geiste der Völkerverständigung. Die Schülerinnen und Schüler sollen ethische Normen sowie kulturelle und religiöse Werte kennenlernen, reflektieren und auf dieser Grundlage eine Orientierung für das eigene Handeln gewinnen. Sie sollen demokratische Normen und Werthaltungen im Sinne einer historischen Weltsicht reflektieren und Rückschlüsse auf das eigene Leben in der Gemeinschaft ziehen.

Außerdem gibt das Hessische Kultusministerium mit dem Hessischen Referenzrahmen für Schulqualität (HRS) Hilfestellungen, um im Rahmen der Schulentwicklung nachhaltig unter anderem an der Demokratiebildung der Schülerinnen und Schüler im sozialen Gefüge der Klasse zu arbeiten. Des Weiteren werden in einzelnen Unterrichtsfächern wie Politik und Wirtschaft, Geschichte, Ethik, Religion oder Deutsch demokratische Werte und Grundhaltungen vermittelt, die ihre Grundlage in den jeweiligen Kerncurricula finden.

Zur Demokratiebildung gehört auch die Würdigung ehrenamtlichen Engagements, das nicht nur wichtig für die persönliche Entwicklung des Einzelnen, sondern auch Voraussetzung für eine solidarische Gemeinschaft ist. Der ehrenamtliche Einsatz der Schülerinnen und Schüler kann von der Schule dokumentiert werden.

An hessischen Schulen sind Offenheit und Toleranz gegenüber religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen gewahrt. Gleichzeitig werden die auf politischen, sozialen oder religiösen Zusammenhängen beruhenden Herausforderungen ernst genommen. Zusammen mit dem auf dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag beruhenden Unterricht gibt es daher in Hessen eine Reihe von unterstützenden Maßnahmen, die demokratische Werte und Haltungen bei Schülerinnen und Schülern stärken. Zum Beispiel haben interkulturelle und interreligiöse Projekte, Fortbildungen zum Klassenrat, Demokratietage, Kinderrechte-Programme, das Europaschul-Netzwerk, die UNESCO-Projektschulen, das Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ sowie die Einbeziehung außerschulischer Lernorte wie NS-Opfer-Gedenkstätten oder Gedenkstätten zur Erinnerung an die deutsche Teilung und die SED-Diktatur eine wichtige Funktion in hessischen Schulen. Mit der im Jahr 2019 erschienenen praxisorientierten Handreichung „Grundrechtsklarheit, Wertevermittlung, Demokratieerziehung“ des Hessischen Kultusministeriums werden Lehrkräfte aller Schulen und Unterrichtsfächer bei der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags im Bereich der Wertevermittlung und Demokratiebildung unterstützt, und gleichzeitig wird ihnen eine auf den Grundwerten unseres Grundgesetzes basierende Orientierung im Umgang mit Extremismus und Konfliktsituationen geboten.

Das Projekt „Gewaltprävention und Demokratielernen“ (GuD) als zentrale Maßnahme des Hessischen Kultusministeriums unterstützt die hessischen Schulen seit dem Jahr 2007. Die Zielsetzung bei dieser Maßnahme ist der Aufbau tragfähiger organisatorischer und inhaltlicher Strukturen an Schulen, um die demokratische Schulkultur nachhaltig zu stärken. Das hessenweit etablierte, für die schulische Arbeit an demokratischer Kultur zugeschnittene Beratungsangebot von GuD findet über sogenannte Prozessentwicklungsgruppen statt. In 19 regionalen Prozessentwicklungsgruppen bietet GuD jeweils sechs bis zehn Schulen Unterstützung in der innerschulischen Weiterentwicklung im Themenfeld Gewaltprävention, soziales Lernen, Demokratielernen an. Die Staatlichen Schulämter sind dabei eng eingebunden. Zielgruppe sind Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte, die selbst bereits mit gewaltpräventiven und demokratiepädagogischen Programmen und Maßnahmen arbeiten oder für diese zuständig sind. Verbindlich ist die Teilnahme eines schulischen Tandems und die Zustimmung der Schulleitung für eine längerfristige Mitarbeit

der Schule in der Prozessentwicklungsgruppe. Derzeit arbeiten in den regionalen Prozessentwicklungsgruppen insgesamt rund 150 schulische Tandems mit.

Auf dem Weg zu einer kindgerechten, demokratischen, den hessischen Bildungs- und Erziehungsauftrag verwirklichenden Schule kommt aus Sicht des Hessischen Kultusministeriums dem Klassenrat eine wichtige Rolle zu. Der Klassenrat dient der Partizipation von Schülerinnen und Schülern und ist der Ort, an dem diese selbstbestimmt ihre Themen einbringen und besprechen können. Der Klassenrat stellt damit für viele Schülerinnen und Schüler den ersten Schritt dar, um über Schülervertretung, Schülerparlament und Schulkonferenz in schulische Entscheidungsprozesse eingebunden zu werden. Er trägt damit zur Umsetzung des Artikels 12.1 der UN-Kinderrechtskonvention bei.

GuD hat für die Implementierung des Klassenrats an Schulen ein schulinternes Fortbildungsformat entwickelt, das von externen Trainerinnen und Trainern durchgeführt wird. Seit 2010 haben hessenweit mehr als 200 Schulen an den Fortbildungen teilgenommen. Zur Qualitätssicherung bietet GuD Austauschtage für Trainerinnen und Trainer sowie Lehrkräfte an. Auch im Jahr 2022 haben interessierte hessische Schulen die Möglichkeit, ihre Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte entsprechend fortzubilden und sich bezüglich der Frage beraten zu lassen, wie der Klassenrat sein demokratisches Potenzial in den Klassengemeinschaften sowie der Schulgemeinde insgesamt entfalten kann.

Das Netzwerk gegen Gewalt unterstützt mit seinen interdisziplinären Gewaltpräventionsmaßnahmen die Erziehungs- und Bildungsarbeit an Schulen. Mit unterschiedlichen Angeboten in den Themenbereichen Medienkompetenz, sexualisierte Gewalt, Integration und Zivilcourage trägt es dazu bei, das Wertebewusstsein und das Demokratieverständnis der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

Darüber hinaus werden im Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“, das bei dem im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport angesiedelten „Hessischen Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus“ (HKE) verankert ist, seit 2015 zahlreiche Projekte gefördert, die auch an Schulen stattfinden. Insbesondere das im Herbst 2018 gestartete Fortbildungs- und Austauschprojekt „Netzwerk-Lotsen“ sensibilisiert Lehrkräfte für extremistische Phänomene und Verlaufsformen von Radikalisierungen, um schon bei ersten Anzeichen handlungssicher agieren und Hilfestellungen vermitteln zu können. In der aktuellen zweiten Förderperiode des Landesprogramms (2020 bis 2024) wird ein Schwerpunkt insbesondere auch im Bereich der Demokratieförderung gesetzt.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen führt regelmäßig Fortbildungen zu den jeweiligen extremistischen Phänomenbereichen für Lehrkräfte in unterschiedlichen Organisationskontexten durch. Für diese Aufgabe ist das LfV Hessen durch die Hessische Lehrkräfteakademie akkreditiert. Neben der Informationsübermittlung und der Sensibilisierung sollen die Lehrkräfte durch die Präventionsveranstaltungen dabei unterstützt werden, extremistische Gefahren im schulischen Alltag erkennen und darauf reagieren zu können. Präventionsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler finden nur auf Anfrage von Schulen und in anlassbezogenen Ausnahmen statt, beispielsweise im Kontext eines konkreten Projektes oder Thementages.

Frage 2. Erwägt die Landesregierung eine Stärkung der Demokratiebildung durch Einbindung fester Thementage in den Schulalltag, wie beispielsweise dem Hessischen Verfassungstag am 1. Dezember, dem Tag der Befreiung vom Faschismus am 8. Mai oder der Reichspogromnacht am 8. November, an denen auch außerschulische Aktivitäten, wie der Besuch von Orten der Demokratie oder Kultureinrichtungen, durchgeführt werden können/sollten?

Schulen beziehen häufig unterschiedliche Thementage in ihre Unterrichtsgestaltung ein. Dazu gehört oftmals der Besuch von außerschulischen Lernorten wie beispielsweise Gedenkstätten. Die Hessischen NS-Opfergedenkstätten Hadamar, Breitenau, Trutzhain sowie das Dokumentations- und Informationszentrum Stadtallendorf werden dabei in ihrer Zusammenarbeit mit Schulen durch abgeordnete Lehrkräfte unterstützt. Das gilt auch für die Gedenkstätte Point Alpha und das Grenzmuseum Schifflersgrund, die unter anderem an die deutsche Teilung und die SED-Diktatur erinnern.

Aus Sicht der Landesregierung ist es nicht sinnvoll, Schulen aus der Vielzahl möglicher Thementage – die beispielhafte Auflistung in der Fragestellung ließe sich noch deutlich erweitern – verbindliche Vorgaben zu machen. Allerdings erhalten die Schulen Unterstützung im Hinblick auf die Gestaltung von Thementagen im Unterricht. So weist das Fritz-Bauer-Institut, dessen pädagogische Vermittlungsarbeit das Hessische Kultusministerium durch abgeordnete Lehrkräfte unterstützt, die Schulen regelmäßig auf Unterrichtsmodule anlässlich des internationalen Gedenktages für die Opfer des Holocaust am 27. Januar hin. Anlässlich des 30. Jahrestages des Falls der Mauer hatte das Hessische Kultusministerium Schulen beispielsweise das Angebot unterbreitet, kostenfrei eine Ausstellung der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur zum Thema „Von der friedlichen Revolution zur deutschen Einheit“ zu erwerben.

Frage 3. Wie ist aus Perspektive der Landesregierung die Verfassungsrealität in Bezug auf Art. 56, Abs. 4 HV, angesichts des für hessische Hauptschülerinnen und Hauptschüler sehr niedrigen prozentualen Anteils an Unterrichtsstunden in den Fächern Politik und Wirtschaft, Geschichte und Erdkunde, die zusammen nur durchschnittlich 11 % am Gesamtunterricht ausmachen, wobei Art. 56, Abs. 4 die Erziehung zu politischer Verantwortung und Demokratie als Erziehungsziel definiert?

Politische Bildung und Wertevermittlung sind an hessischen Schulen nicht nur einem Fach zuzuordnen, sondern unter Verweis auf §§ 2 und 3 HSchG als eine fachübergreifende Aufgabe von Schule zu verstehen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

In den einzelnen Unterrichtsfächern ist die Wertevermittlung insbesondere an die Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfelds gebunden. Sie findet jedoch auch in anderen Fächern statt, etwa über die Beschäftigung mit Literatur im Deutsch- und im Fremdsprachenunterricht, in den Naturwissenschaften beispielsweise in Biologie im Hinblick auf einen respektvollen Umgang mit allen Lebewesen, den Erhalt der eigenen Gesundheit und dem verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt oder in Sport über das dort geschulte Sozialverhalten.

Im Bildungsgang Hauptschule nehmen ausschließlich die Fächer der zentralen Abschlussarbeiten – Deutsch, Mathematik und Englisch – jeweils über 11 % der Stundentafel für den Bildungsgang Hauptschule ein. Der ebenfalls wichtige Bereich der Naturwissenschaften hat im Bildungsgang Hauptschule den gleichen Anteil wie der Bereich der Gesellschaftswissenschaften.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass die Hessische Landesregierung eine Ausweitung der politischen Bildung beabsichtigt und umsetzen wird. Damit wird ein durchgängiger Politikunterricht an allen weiterführenden Schulen gewährleistet werden.

Frage 4. Wie ist aus Perspektive der Landesregierung die Verfassungsrealität in Bezug auf Art. 59, Abs.1 HV, angesichts der laut Statistischem Bundesamt kontinuierlich ansteigenden Bildungsausgaben für Kinder und der erheblichen Disparität der Konsumausgaben für die Bildung der Kinder zwischen besserverdienenden Eltern und derjenigen Eltern mit deutlich geringerem Einkommen, dabei garantiert Art. 59, Abs. 1 die Lernmittelfreiheit?

Mit der in der Hessischen Verfassung garantierten Lernmittelfreiheit hält Hessen an dem wesentlichen Grundsatz fest, dass allen Schülerinnen und Schülern die benötigten Lernmittel kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Im Gegensatz zu anderen Ländern müssen Eltern schulpflichtiger Kinder für die Versorgung ihrer Kinder mit Lernmitteln in Hessen nicht selbst bezahlen. Die für diesen Bereich zur Verfügung stehenden Mittel von 30 Mio. € jährlich führen zu einer durchgehend guten Versorgung der Schulen und damit der Schülerinnen und Schüler mit Lernmitteln. Die Regelungen des Schulbudgets erlauben den Schulen außerdem, auf erweiterte Anforderungen im Lernmittelbereich flexibel und bedarfsgerecht zu reagieren und weitere Mittel aus anderen Budgetbereichen für den Bereich der Lernmittelfreiheit einzusetzen.

Frage 5. Wie ist aus Perspektive der Landesregierung die Verfassungsrealität in Bezug auf Art. 59, Abs. 2 HV, angesichts der Ungleichheit bei Bildungschancen von Akademikerkindern und Nichtakademikerkindern, die immerhin rund acht Mal weniger häufig eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler aus Akademikerhaushalten, dabei garantiert Art. 59, Abs. 2, dass der Zugang zu mittleren und höheren Abschlüssen nur von der Eignung abhängig zu machen ist?

Nach Artikel 59 Abs. 2 HV ist der Zugang zu den Mittel-, höheren und Hochschulen nur von der Eignung des Schülers abhängig. Dem entspricht auch § 1 Abs. 2 HSchG. Des Weiteren ist festgelegt, dass die Wahl des weiterführenden Bildungsgangs nach dem Besuch der Grundschule der Entscheidung der Eltern obliegt und die Eignung der Schülerin oder des Schülers voraussetzt.

Unterschiedliche Voraussetzungen können sich bei der Eignung einer Schülerin oder eines Schülers für einen weiterführenden Bildungsgang ergeben. Um die Bildungschancen aller Kinder und Jugendlichen zu erhöhen, ist daher die individuelle Förderung im Unterricht und durch zusätzliche Angebote unerlässlich. Zur Unterstützung des Auftrags zur individuellen Förderung bietet das Land den Lehrkräften zahlreiche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bis hin zu Supervision, Beratung und Begleitung an. Ebenso erhalten die Schulen die Möglichkeit, zusätzlich zu unterrichtlichen Fördermaßnahmen auch an Projekten und Programmen teilzunehmen, die Schülerinnen und Schüler aus bildungsfernen Familien unterstützen. Hier ist beispielhaft das Bund-Länder-Programm „Schule macht stark“ und das Projekt „Familienklassen in Hessen“ zu nennen. Um auf besondere Herausforderungen zu reagieren, die durch die Zusammensetzung der Schülerschaft bedingt sind, erhalten Schulen unter bestimmten Voraussetzungen eine Erhöhung ihrer Lehrerstellenzuweisung auf der Grundlage des Sozial- und Integrationsindexes.

Auch ganztägig arbeitende Schulen sind der Zielsetzung verpflichtet, allen Schülerinnen und Schülern eine individuelle, pädagogische Förderung und ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot im Rahmen des jeweiligen Ganztagsprofils zu bieten. Zusätzliche Angebote bieten den Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zur ganzheitlichen Förderung von unterrichtlichen

Lerninhalten in allen Fächern und fächerübergreifend. Dies orientiert sich an den Interessen, Begabungen, Fähigkeiten und Talenten der Kinder und Jugendlichen. Neun von zehn weiterführenden Schulen und über zwei Drittel aller Grundschulen verfügen in Hessen über ein Ganztagsprogramm

Darüber hinaus stellt das Land Hessen kontinuierlich unbefristet sozialpädagogische Fachkräfte mit dem Ziel ein, Kinder und Jugendliche beim Lernen zu unterstützen und Lehrkräfte zu entlasten. Diese unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) dient dem Zweck, Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht in ihrem Lernprozess zu stärken. Sozialpädagogische Fachkräfte stehen den jungen Menschen in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung zur Seite und fördern diese individuell.

Frage 6. Wie ist aus Perspektive der Landesregierung die Verfassungsrealität in Bezug auf Art. 59, Abs. 2 HV angesichts der steigenden Anzahl privater Ersatzschulen und hohen Anteilen an Kindern in Hessen, die eine private Ersatzschule besuchen, wie bspw. im Hochtaunuskreis mit 10,9% und im Main-Taunus-Kreis mit 8,8%, dabei schreibt Art. 61 ein Sonderungsverbot vor?

Bei der Regelung des Art. 59 Abs. 2 HV handelt es sich um Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes (GG). Die Regelung des Art. 59 Abs. 2 HV findet daher in Bezug auf die abschließenden Regelungen der Genehmigungsvoraussetzungen einer Ersatzschule ihre Grenzen in Art. 7 Abs. 4 GG. Seine landesverfassungsrechtliche Entsprechung findet Art. 7 Abs. 4 GG in Art. 61 HV. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben werden zudem in § 171 Abs. 2 HSchG konkretisiert.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss die staatliche Förderung die institutionelle Existenz der Ersatzschulen gewährleisten und sicherstellen, dass Ersatzschulträger, die sich ideell und finanziell für ihre besonderen pädagogischen Ziele engagieren wollen, dies im Rahmen der durch Artikel 7 GG vorgegebenen Anforderungen verwirklichen können. Eine bestimmte betragsmäßige Höhe eines Schulgelds, die zu einem Verstoß gegen das sogenannte Sonderungsverbot führt, ist weder dem Grundgesetz noch Artikel 61 HV oder der hierzu ergangenen ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen. Die gesetzlich in § 6 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes verankerte Erhebung von Schulgeldern führt damit nicht von sich aus zu einer Sonderung.

Ersatzschulen bieten ein den öffentlichen Schulen entsprechendes Bildungsangebot. Sie benötigen eine Genehmigung, bevor sie ihren Schulbetrieb aufnehmen und durch das Land finanziell gefördert werden können. Nach Art. 7 Abs. 4 GG ist die Genehmigung einer Ersatzschule an Voraussetzungen geknüpft. Nach Artikel 7 Abs. 4 GG können Ersatzschulen unter anderem nur dann genehmigt werden, wenn die Beachtung des in Artikel 7 Abs. 4 S. 3 GG und in Artikel 61 HV verankerten Sonderungsverbots durch die Schulträger eingehalten wird. Entsprechende Nachweise zur Einhaltung des Sonderungsverbots werden durch die Schulaufsicht turnusgemäß überprüft. Es wurden bisher keine Verstöße festgestellt.

Frage 7. Will die Landesregierung durch eine Novellierung des HSchG Grundschülerinnen und Grundschülern der Jahrgangsstufen 3 und 4 eine demokratische Mitwirkung als Mitglieder der Schulkonferenz einräumen und um damit auch die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention in der Schule zu verwirklichen?

Frage 8. Will die Landesregierung durch eine Novellierung des HSchG Schülerinnen und Schülern der Sekundarschulen schon ab Jahrgangsstufe 5 eine demokratische Mitwirkung als Mitglieder der Schulkonferenz einräumen und um damit auch die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention in der Schule zu verwirklichen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in den Fragen 7 und 8 angesprochenen kollektiven Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte sind von der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen nicht umfasst. Allerdings werden in Art. 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) die Meinungsfreiheit des Kindes und damit verbunden das Recht auf rechtliches Gehör in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren (Abs. 2) festgelegt. Abs. 1 sichert „dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Diesem Maßstab wird bereits durch die Regelungen nach § 126 HSchG umfassend entsprochen. Zudem führt das Hessische Schulgesetz die Kinder der Primarstufe über § 122 Abs. 1 altersangemessen in die Arbeit der Schülervertretung ein (einschließlich einer Kann-Bestimmung zur Wahl einer Klassensprecherin oder eines Klassensprechers) und bestimmt über § 122 Abs. 2, dass mit Beginn der Sekundarstufe I eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher zu wählen ist.

Eine Mitwirkung in der Schulkonferenz ist aufgrund der Erheblichkeit der Entscheidungsrechte der Schulkonferenz (beispielsweise Schulprogramm, Umwandlung in eine selbstständige Schule, Schulversuch, Schulhaushalt) an eine bestimmte Reife der Entscheidungsträger zu knüpfen. Daher müssen nach den Vorgaben des § 131 Abs. 1 Satz 3 HSchG die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft in der Schulkonferenz mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben.

Unabhängig davon sind jedoch Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I durch § 122 Abs. 5 HSchG in Verbindung mit § 110 Abs. 2 und 3 HSchG über den Schülerrat der Schule maßgeblich an Entscheidungen der Schulkonferenz beteiligt. Die Herabsetzung des passiven Wahlalters für die Schulkonferenz ist damit in Übereinstimmung mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen nicht geboten.

Frage 9. Will die Landesregierung durch eine Novellierung des HSchG eine von Schülervertretungen vielfach geforderte Drittelparität (Lehrkräfte, Eltern, SuS) in der Schulkonferenz festlegen?

Die Einführung einer Drittelparität ist nicht beabsichtigt. Die erheblichen Entscheidungsrechte der Schulkonferenz lassen es notwendig erscheinen, auf die vorhandene Sach- und Fachkompetenz der Lehrkräfte insoweit zurückzugreifen, als sie die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz stellen. Auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 wird ergänzend verwiesen.

Frage 10. Will die Landesregierung dem Landeselternbeirat (LEB) und der „Landesschüler*innenvertretung“ (LSV) qua HSchG das Recht einräumen, jährlich dem Hessischen Landtag einen Bericht über Fortschritte und noch vorhandene Defizite bei der Verwirklichung der verfassungskonformen Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach Artikel 56, Abs. 4 HV und § 2 HSchG vorzulegen?

Soweit die Fragestellung impliziert, die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach Art. 56 Abs. 4 HV und nach § 2 HSchG erfolge teilweise nicht verfassungskonform, ist dem zu widersprechen. Dem Landeselternbeirat und Landesschülerrat eine jährliche Berichterstattung gegenüber dem Hessischen Landtag aufzuerlegen, ist daher nicht notwendig.

Unabhängig davon steht es den Eltern- und Schülervertretungen frei, sich jederzeit an den Hessischen Landtag zu wenden.

Wiesbaden, 8. November 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz